

89

Wiener Rathaus-Korrespondenz.

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Michien,
Wien, I., Neues Rathaus.

21. Jahrgang. Wien, Donnerstag, 4. April 1918. Nr. 89.

Der Entwurf über die Elektrizitätswirtschaft.

Der Stadtrat beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 26. v.M. mit dem Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft. Aus dem Referate, das Stadtrat, Regierungsrat Schmid erstattete, sei folgendes hervorgehoben: Die Gemeinde Wien ist wie viele andere Stadtverwaltungen an der Regelung des Elektrizitätswesens in zweifacher Eigenschaft interessiert, vom Standpunkte der Benützung der Gemeinestraßen und vom Standpunkte ihrer Elektrizitätswerke, insbesondere der gegenwärtigen und künftigen Ueberlandszentralen. Nach dem Regierungsentwurfe müssen sich die Städte weitgehende Eingriffe in die von ihnen stets hochgehaltene Autonomie gefallen lassen. Während nach dem geltenden Rechte die Verfügung über die Benützung der Gemeinestraßen den autonomen Verwaltungen (Gemeinden bzw. Landesausschuss) zusteht und eine Einflussnahme staatlicher Behörden ausgeschlossen ist, wird in der Regierungsvorlage des Elektrizitätsunternehmens sowie den staatlichen und den als gemeinnützig erklärten Privattelegraphenleitungen von vorneherein das Recht zugesprochen, öffentliches Gut, insbesondere öffentliche Verkehrswege, ohne Entschädigung zu benützen und steht die Entscheidung über solche Benützungen bei den Elektrizitätsunternehmungen dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, bei den Telegraphenanlagen der politischen Landesstelle zu; die Gemeindeverwaltungen können zwar Einspruch erheben, doch sind die staatlichen Behörden in ihrer Entscheidung nicht gebunden und liegt auch die Beurteilung der im Entwurfe vorgesehenen Beschränkungen (Beachtung auf Ortsbilder, Baudenkmäler, Naturschönheiten, Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeit) vollständig im freien Ermessen der staatlichen Behörden.

Wenn den Elektrizitätsunternehmungen in dem Gesetzentwurfe wichtige, jag angestrebte Rechte, wie das Leitungs- und Enteignungsrecht zugestanden werden, so werden ihnen andererseits aber auch bedeutende Lasten auferlegt; es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Verpflichtungen überhaupt lähmend auf die Entwicklung der Elektrizitätsindustrie einwirken werden, keinesfalls sind aber so weitgehende Einschränkungen gegenüber den städtischen Elektrizitätswerken am Platze.

Die Unternehmungen der öffentlichen Körperschaften können und dürfen mit privaten Unternehmungen nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden. Die private Unternehmung dient ihrem Endzwecke nach dazu, einzelnen Personen Erwerb und Gewinn zu verschaffen, sie dient also Einzelinteressen. Öffentliche Körperschaften verfolgen dagegen öffentliche Zwecke und diesen Zwecken dienen auch ihre Unternehmungen; wenn letztere auf Gewinn berechnet sind, ändert dies daran nichts, weil der Gewinn wieder nur den Zwecken der Körperschaft zugeführt wird.

Eine Begrenzung der Konzessionsdauer ist bei einer Unternehmung zwecklos, die von einer öffentlichen Körperschaft von unbegrenzter Dauer und im öffentlichen Interesse betrieben wird. Die Stadtverwaltungen können sich niemals damit einverstanden erklären, dass die von ihnen aus den Mitteln ihrer Einwohner geschaffenen Werke nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren gegen ihren Willen in andere Hände übergehen und dass ihnen so eines der wichtigsten Mittel zur Erhaltung ihres finanziellen Gleichgewichtes genommen wird. Nach der Regierungsvorlage kann sich zwar die Staatsverwaltung den öffentlichen Elektrizitäts-Unternehmungen gegenüber ihres Einlösungs- und Heimfallsrechtes begeben, es liegt dies aber in ihrem freien Ermessen.

Aus dem Gesichtspunkte, der für eine bevorzugte Behandlung der städtischen Unternehmungen spricht, müssen die Stadtverwaltungen auch gegen die in der Vorlage statuierte Tarifhoheit der Staatsverwaltung Stellung nehmen. Eine Körperschaft, deren Vertreter aus der Bevölkerung gewählt sind und ohnedies unter der steten Aufsicht der Öffentlichkeit steht, bedarf nicht einer solchen besonderen Massregel; ebensowenig ist das weitgehende besondere Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung ihnen gegenüber gerechtfertigt.

Müssen sich die städtischen Werke gegen solche Lasten wehren, so müssen sie aber andererseits auch für sich positive Begünstigungen verlangen, so die unbedingte Zuerkennung des Enteignungsrechtes, die völlige Befreiung von Steuern und Gebühren und die Berücksichtigung ihrer Leitungen beim Zusammentreffen mit anderen Leitungen. Auch die Festsetzung strenger strafrechtlicher Bestimmungen gegenüber Beschädigungen von Elektrizitätsanlagen (Elektrizitätsfrevel) wäre angezeigt.

Sehr drückend sind die Bestimmungen der Vorlage, die sich auf die Anwendung des Gesetzes auf bestehende Elektrizitätsunternehmungen beziehen. Wenn solche Unternehmungen Leitungsrechte beanspruchen, so werden sie konzessionspflichtig und müssen sich der zeitlichen Begrenzung, der staatlichen Tarifhoheit sowie dem staatlichen Einlösungs- und Heimfallsrecht unterwerfen, es sei denn, dass sie auf jede Ausdehnung verzichten. Diese Bestimmungen sind vor allem geeignet, die Entwicklung der bestehenden Werke zu unterbinden.

Die Gemeinde Wien hat sich entschlossen, zur Förderung des Elektrizitätswesens innerselbst trotz des Eingriffes in die Gemeindeautonomie gegen Durchzug fremder Leitungen keinen Widerspruch zu erheben, wenn die Staatsverwaltung in gleicher Förderung den Elektrizitätsunternehmungen die Leitungsrechte ohne die in dem Entwurfe an ihre Zuerkennung geknüpften Bedingungen zugesteht.

Entsprechend dem Antrage des Referenten wird vom Stadtrate folgender Beschluss dem Gemeinderate unterbreitet.

Im Interesse der Hebung der Volkswirtschaft begünstigt die Gemeinde Wien alle Massnahmen, die geeignet sind, die Elektrizitätswirtschaft in Oesterreich zu fördern. In diesem Sinne, jedoch unter Wahrung ihres grundsätzlichen Standpunktes, dass ihr das ausschliessliche Verfügungsgrecht über das Gemeindegut,

demnach über ihre Strassen, Wege und Plätze zusteht, erklärt sie im Interesse der Förderung der Elektrizitätswirtschaft gegen die Bestimmung der Regierungsvorlage bezüglich der Durchleitung von elektrischer Energie durch die Verwaltungsgebiete öffentlicher Körperschaften (Durchzugsrecht) gegen eine gemessene Entschädigung und ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauches keine Einwendung zu erheben.

Sie spricht aber gleichzeitig die bestimmte Erwartung aus, dass die Staatsverwaltung in gleicher Förderung der Elektrizitätswirtschafts den Elektrizitätsunternehmungen die Leitungsrechte ohne die in dem Regierungsentwurfe an ihre Zuerkennung geknüpften Bedingungen zugestehen wird. Was die Benützung des öffentlichen Gutes durch Telegraphenanlagen betrifft, muss die Gemeinde Wien daran festhalten, dass hierüber nur sie, ohne Einflussnahme der staatlichen Behörden zu entscheiden hat. Den Elektrizitätsunternehmungen der Städte sind Beschränkungen und Lasten, wie: Begrenzung der Konzessionsdauer, staatliche Tarifhoheit, staatliches Heimfalls- und Einlösungsrecht, nicht aufzuerlegen.

Das im Entwurfe vorgesehene Enteignungsrecht ist den Elektrizitätsunternehmungen der Städte unbedingt einzuräumen. Den Elektrizitätsunternehmungen der Städte ist die unbeschränkte Befreiung von Steuern und Gebühren zu gewähren. Bei Regelung der Fragen, die sich auf das Zusammentreffen von Starkstromleitungen miteinander oder mit Schwachstromleitungen, gleichgiltig, wem sie gehören, beziehen, sind die berechtigten Interessen der städtischen Leitungen entsprechend zu wahren. Dem Elektrizitätsanlagen ist ein erhöhter strafrechtlicher Schutz gegen unberechtigte Eingriffe und Störungen zu gewähren.

Der vorstehende Beschluss ist der Regierung und den beiden Häusern des Reichsrates zur Berücksichtigung zu unterbreiten.

Eine Kundgebung des Stadtrates. In der heutigen Stadtratssitzung berichtete Bürgermeister Dr. Weiskirchner über den Empfang der aus den Vizebürgermeistern und Gemeindevorständen der Gemeinderatspartei bestehenden Abordnung beim Minister des Aeussern Grafen Czernin und nahm insbesondere die Gelegenheit wahr, die Wirkungen der drei Friedensschlüssen des Ostens in Ernährungsfragen zu besprechen. Nach eingehender Debatte fasste der Stadtrat einstimmig nachstehenden Beschluss: Der Wiener Stadtrat nimmt den Bericht des Bürgermeisters über die Vorsprache der Gemeindevertretung bei Exzellenz Czernin mit Befriedigung zur Kenntnis und spricht dem Herrn Minister des Aeussern für seine klare, mutvolle und inhaltschweren Ausführungen, insbesondere aber auch für seine unentwegten Bemühungen zur Besserung der Ernährungslage unserer schwer bedrängten Bevölkerung den herzlichsten Dank aus.